



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit

Entlassungen aus der U-Haft wegen überlanger Verfahren in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Deutsche Presse Agentur (dpa) meldete am 04.07.2022 unter Berufung auf eine aktuelle Veröffentlichung der „Deutschen Richterzeitung“, dass im Jahr 2021 bundesweit mindestens 66 Tatverdächtige wegen überlanger Verfahrensdauer aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten. Schleswig-Holstein und Sachsen hätten mit jeweils 11 Fällen bundesweit die meisten Fälle gemeldet.

1. In wie vielen Fällen mussten Tatverdächtige in der Zeit von 2018 bis 2022 wegen zu langer Verfahrensdauer aus der Untersuchungshaft entlassen werden? (Bitte nach Jahren und zuständigen Gerichten auflisten?)
2. Aufgrund welcher Tatvorwürfe befanden sich die aus der U-Haft auf diese Weise entlassenen Tatverdächtigen in Untersuchungshaft?

Antwort zu 1. und 2:

In der Zeit von 2018 bis Juni 2022 sind insgesamt dreizehn Tatverdächtige im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftprüfung wegen zu langer Verfahrensdauer aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Es sind im Jahr 2020 ein Tatverdächtiger, im Jahr 2021 elf Tatverdächtige und im Jahr 2022 bislang ein Tatverdächtiger entlassen worden. Wegen der betroffenen Gerichte und der jeweiligen Tatvorwürfe wird auf die nachfolgende tabellarische Auflistung verwiesen. Die dort bezeichneten Gründe für die Verzögerungen beziehen sich auf die Feststellungen des Oberlandesgerichts. Betroffen waren insgesamt neun gerichtliche Verfahren, die als Nr. 2 und Nr. 3 gelisteten Entlassungen erfolgten in einem Verfahren, ebenso die Nr. 6 und Nr. 7, die Nr. 8 und Nr. 9 sowie die Nr. 11 und Nr. 12.

Nr.	Jahr	Gericht	Tatvorwurf	Grund für Verzögerung
1	2020	LG Lübeck	Bankrott im besonders schweren Fall (§§ 283 Abs. 1 Nr. 8, 283a Abs. 1 Nr. 1 StGB) sowie Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 StGB)	Keine ausreichende Verfahrensförderung durch das Gericht
2	2021	LG Flensburg	Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge (§ 29a BtMG)	Strukturell zu geringe Personalausstattung und nicht nur vorübergehende Überlastung der Strafkammer mit Haftsachen
3	2021	LG Flensburg	Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge (§ 29a BtMG)	Strukturell zu geringe Personalausstattung und nicht nur vorübergehende Überlastung der Strafkammer mit Haftsachen
4	2021	LG Itzehoe	Schwerer Raub (§ 250 StGB)	Strukturell vorgegebene Überlastung der Strafkammer, die

				ihre Ursache in der Justizorganisation hat
5	2021	LG Lübeck	Schwerer Raub (§ 250 StGB)	Keine ausreichende Verfahrensförderung durch das Gericht, Überlastung der Strafkammer
6	2021	LG Lübeck	Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge (§ 29a BtMG)	Keine ausreichende Verfahrensförderung durch das Gericht, Überlastung der Strafkammer
7	2021	LG Lübeck	Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge (§ 29a BtMG)	Keine ausreichende Verfahrensförderung durch das Gericht, Überlastung der Strafkammer
8	2021	LG Lübeck	Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge (§ 29a BtMG)	Keine ausreichende Verfahrensförderung durch das Gericht, Überlastung der Strafkammer
9	2021	LG Lübeck	Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge (§ 29a BtMG)	Keine ausreichende Verfahrensförderung durch das Gericht, Überlastung der Strafkammer
10	2021	LG Itzehoe	Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge (§ 29a BtMG)	Strukturell vorgegebene und absehbare Überlastung der Strafkammer, die ihre Ursache in der Justizorganisation hat
11	2021	LG Itzehoe	Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge (§ 30a BtMG)	Unverhältnismäßigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft aufgrund Zeitablaufs
12	2021	LG Itzehoe	Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge (§ 30a BtMG)	Unverhältnismäßigkeit der Fortdauer

				der Untersuchungshaft aufgrund Zeitablaufs
13	2022	AG Neumünster	Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 StGB) tatmehrheitlich begangen mit Raub in Tateinheit mit Körperverletzung (249, 223 StGB)	Keine ausreichende Verfahrensförderung durch das Gericht

3. Haben sich auf Grund überlanger Verfahrensdauer aus der Untersuchungshaft entlassene Tatverdächtige ihrer weiteren Strafverfolgung durch Flucht entzogen?

Wenn ja,

a) wie viele?

b) welche Straftatbestände wurden ihnen jeweils vorgeworfen?

(ggf. bitte nach Jahren auflisten)

Antwort:

Von den aus der Untersuchungshaft entlassenen Tatverdächtigen (siehe Antwort zu 1. und 2.) hat sich (zunächst) ein im Jahr 2021 Entlassener durch Flucht dem weiteren Verfahren entzogen. Gegen diesen war Anklage wegen Diebstahls mit Waffen sowie schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung erhoben worden. Nach Erlass eines Haftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung konnte der Angeklagte indes erneut festgenommen werden. Er befindet sich weiter in Untersuchungshaft, die Hauptverhandlung gegen ihn dauert an.

4. Haben auf Grund überlanger Verfahrensdauer aus der Untersuchungshaft entlassene Tatverdächtige in der Zeit zwischen ihrer Haftentlassung dem Beginn der jeweiligen Hauptverhandlung, der Verfahrenseinstellung oder dem Erlass eines Strafbefehls weitere Straftaten begangen? Wenn ja, welche Straftaten wurden von ihnen begangen?

(ggf. bitte nach Jahren auflisten)

Antwort:

Soweit bekannt, stehen zwei der oben zu 1. und 2. aufgeführten entlassenen Tatverdächtigen im Verdacht, nach der Haftentlassung jeweils eine neue Straftat begangen zu haben. Es handelt sich um Mitangeschuldigte, die im Verdacht einer versuchten Nötigung zum Nachteil des jeweils anderen Mitangeschuldigten stehen. Gegen den einen Mitangeschuldigten ist Anklage erhoben worden, gegen den zweiten Mitangeschuldigten dauern die Ermittlungen noch an. Gegen einen dieser beiden Haftentlassenen ist zudem ein Ermittlungsverfahren wegen Betrug anhängig gewesen, das im Hinblick auf das Verfahren, in dem die Entlassung erfolgt ist, durch die Staatsanwaltschaft nach § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt worden ist.

Darüber hinaus sind den Strafverfolgungsbehörden keine Anhaltspunkte bekannt, aus denen sich der Verdacht weiterer Straftaten von aufgrund überlanger Verfahrensdauer aus der Untersuchungshaft entlassenen Tatverdächtigen bis zur Verfahrensbeendigung ergibt.

5. Wie begründet die Landesregierung die Verfahrensverzögerungen in den jeweiligen Fällen und welche konkreten Maßnahmen wurden seit 2018 ergriffen, um sicherzustellen, dass Untersuchungsgefangene nicht aufgrund überlanger Verfahrensdauer vor der Hauptverhandlung entlassen werden müssen?

Antwort:

Wegen der Gründe für die Verfahrensverzögerungen, die das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in dem jeweils betroffenen Verfahren festgestellt hat, wird Bezug genommen auf die letzte Spalte der tabellarischen Auflistung zur Antwort auf die Fragen 1. und 2. In keinem der Fälle hat das Oberlandesgericht Gründe im Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaften festgestellt. In seinen Beschlüssen zu den Fällen Nr. 11 und Nr. 12 hat es das Oberlandesgericht ausdrücklich offengelassen, ob das Verfahren durch das Gericht mit der gebotenen Beschleunigung geführt worden ist, und jeweils die Fortdauer der Untersuchungshaft jedenfalls aufgrund des Zeitablaufs für unverhältnismäßig erklärt; ursächlich für die Verfahrensverzögerung war hier jeweils ein notwendiger Verteidigerwechsel nach bereits begonnener Hauptverhandlung.

Zur Stärkung der Strafjustiz sind im Jahr 2020 im Rahmen des sog. Pakts für den Rechtsstaat zwölf Richterstellen zusätzlich geschaffen worden (vier „R 2“-Stellen, acht „R 1“-Stellen, die in Abstimmung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der

Landgerichte sowie dem Haupttrichterrat den Landgerichten unmittelbar zugewiesen worden sind). Diese Stellen haben die Präsidentinnen und Präsidenten in Abhängigkeit von der jeweiligen örtlichen Belastungslage verteilt.

Die Verteilung des nicht „verplanten“ richterlichen Personals (Proberichter) an die Landgerichtsbezirke obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, die Verteilung innerhalb der Landgerichtsbezirke auf die Land- und Amtsgerichte den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte.

Die Präsidien der betroffenen Landgerichte Flensburg, Lübeck und Itzehoe haben ihrerseits seit 2018 verschiedene Maßnahmen getroffen, um eine in Teilen bestehende Überlastung der Strafkammern zu beseitigen.

So ist beim Landgericht Flensburg der auf die Strafkammern entfallende Arbeitskraftanteil seit 2018 stetig erhöht worden. 2018 wurde eine zusätzliche große Strafkammer eingerichtet, 2019 wurden Bestände von einer überlasteten Strafkammer auf die zusätzliche Kammer übertragen. 2020 wurde die Zuweisung von Haftsa-chen auf die Strafkammern intern verändert, um eine überlastete Kammer zu entlasten. 2022 hat das Präsidium des Landgerichts Flensburg eine weitere große Strafkammer eingerichtet, die ausschließlich Altverfahren bearbeitet; dieser sowie einer weiteren Strafkammer sind jeweils Bestände einer überlasteten Kammer übertragen worden.

Das Landgericht Lübeck hat 2021 aufgrund der Überlastung mehrerer Strafkammern eine weitere Strafkammer eingerichtet, deren Personalausstattung 2022 erhöht worden ist. Um allen Kammern mehrere Verhandlungstage pro Woche zu ermöglichen, sind zudem zwei zusätzliche Säle angemietet worden.

Das Präsidium des Landgerichts Itzehoe hat im Sommer 2018 zur Entlastung einzelner Strafkammern eine Umverteilung der Neueingänge beschlossen. 2019 ist ein Punktesystem zur gleichmäßigeren Verteilung der Eingänge auf die Strafkammern eingeführt worden. Zudem sind einzelne Strafkammern von Haftsa-chen sowie die Vorsitzenden der großen Strafkammern von ihren bis zu diesem Zeitpunkt parallel bestehenden Aufgaben als Vorsitzende kleiner Strafkammern entlastet worden. Zum Herbst 2019 sind zur Bearbeitung von Haftsa-chen zwei Hilfsstrafkammern eingerichtet worden. 2020 sind beim Landgericht Itzehoe zwei zusätzliche ordentliche Strafkammern eingerichtet worden, denen zunächst Altverfahren und seit September 2021 auch neu eingehende Haftsa-chen zugewiesen worden sind.

Um parallele Verhandlungen in Haftsachen zu ermöglichen, ist beim Landgericht Itzehoe die Wachtmeisterei personell verstärkt worden. Auch die Strafgeschäftsstellen sind personell aufgestockt worden. Nicht zuletzt für große Verfahren sind zusätzliche Räumlichkeiten angemietet worden, so dass beim Landgericht Itzehoe ein zusätzlicher Verhandlungssaal vorgehalten wird.

Auch das Landgericht Kiel, welches in dem abgefragten Zeitraum durch keine Haftentlassung betroffen war, hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Untersuchungsgefangene nicht vorzeitig entlassen werden müssen. So ist ab 2018 der Personaleinsatz in den Wirtschaftsstrafkammern erhöht worden, sodann 2019 eine zusätzliche große Strafkammer eingerichtet worden, ehe zum Jahresbeginn 2022 eine weitere große Strafkammer als Schwurgericht sowie eine weitere Wirtschaftsstrafkammer installiert worden sind. Darüber hinaus ist im Geschäftsverteilungsplan ein Turnussystem für Haftsachen und Schwurgerichtssachen eingeführt worden, welches eine flexible Belastungssteuerung der Strafkammern gewährleistet. Schließlich ist beim Landgericht Kiel 2020 ein zentrales Saalmanagement eingeführt worden, um möglichst flexibel und unter Einbindung der Wachtmeisterei die Verhandlung kurzfristig anzusetzender Haftsachen zu gewährleisten.